

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion

Abteilung Landesamtsdirektion

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 26.11.2010

Ltg.-**693/B-17/1-2010**

R- u. V-Ausschuss

Herrn

Präsidenten des NÖ Landtages

Ing. Johann Penz

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-BI-4/069-2010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Kirbes

12525

23. November 2010

Betrifft

28. und 29. Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum 28. und 29. Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag nachstehende Äußerungen bekannt zu geben.

Im vorliegenden Bericht der Volksanwaltschaft für den Zeitraum vom 1. Jänner 2008 bis zum 31. Dezember 2009 zur verfassungsmäßigen Kontrolle der Verwaltung des Landes Niederösterreich sowie der niederösterreichischen Gemeinden haben sich die Bürgerinnen und Bürger mit 1.065 Eingaben an die Volksanwaltschaft gewandt. Gegenüber dem Berichtszeitraum 2006/2007 bedeutet dies einen absoluten Rückgang von 177 Eingaben und damit einen Rückgang an Eingaben von 14,3 %. Dies wurde auch im Bericht der Volksanwaltschaft ausdrücklich erwähnt.

Von der Volksanwaltschaft konnten im Berichtszeitraum von den 1.065 eingebrachten Eingaben 92,2 %, das sind 982 Eingaben, erledigt werden. Gegenüber dem vorigen zweijährigen Berichtszeitraum, in dem von 1.242 Eingaben 1.199 erledigt werden konnten, stellt dies einen Rückgang der Erledigungsrate um 4,3 % dar.

Berichtszeitraum	Gesamtzahl der Eingaben	von der Volksanwaltschaft erledigte Eingaben	Anzahl der Beschwerden	Anfragen, unzulässige und zurückgezogene Beschwerden
2006/2007	1.242	1.199	808	391
2008/2009	1065	982	692	290

Die Landesbürgerinnen und Landesbürger wenden sich mit Beschwerden, Anliegen und Auskunftersuchen an die Volksanwaltschaft. Dabei machen die Beschwerden einen Anteil von 70,5 % aus. Das sind 692 Beschwerden im zweijährigen Berichtszeitraum 2008/2009.

Von den eingebrachten Eingaben wurden 96 Prüfverfahren mit einem festgestellten Missstand abgeschlossen. Dies bedeutet eine Rate von 13,9 % zu den eingebrachten Beschwerden und eine Rate von 9,8 % gegenüber den gesamten Eingaben.

Bei einem Prozentsatz von 9,8 % bedeutet dies, dass nicht einmal jede zehnte Eingabe einen Missstand in der Verwaltung darstellt. Dem gegenüber wurde bei 90,2 % von den 1.065 eingebrachten Eingaben und bei 86,1% von den eingebrachten Beschwerden ein entsprechendes Handeln der Behörden festgestellt.

Im zweijährigen Berichtszeitraum 2008/2009 bedeuten 96 festgestellte Beanstandungen weniger als eine gerechtfertigte Beschwerde pro Woche, die der NÖ Landesverwaltung oder der Verwaltung der NÖ Gemeinden zuzurechnen ist.

Diese statistisch gesehen nicht einmal eine gerechtfertigte Beschwerde pro Woche und ist mit der Anzahl der täglichen Entscheidungen in der gesamten NÖ Landesverwaltung und mit der Anzahl der täglichen Entscheidungen in allen 573 niederösterreichischen Gemeinden in Beziehung zu setzen.

Der Rückgang an Eingaben an die Volksanwaltschaft sowie die geringe Anzahl an festgestellten Beanstandungen im Verhältnis zu der großen Anzahl an täglichen Entscheidungen zeigen, dass in der niederösterreichischen Landesverwaltung und in der Verwaltung der niederösterreichischen Gemeinden der Qualität in der Verwaltungsarbeit

sowie der Betreuung der Bürgerinnen und Bürger eine sehr hohe Bedeutung beigemessen wird, was sich auch im aktuellen Bericht der Volksanwaltschaft niederschlägt.

Insbesondere der augenfällige Rückgang an Eingaben zeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger verstärkt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Landes- und Gemeindeverwaltung ihr Vertrauen schenken, sich gut betreut fühlen und die eingerichteten Bürgerbetreuungseinrichtungen gerne in Anspruch nehmen.

Bestärkt wird dieses Ergebnis durch die aktuelle Befragung der Landesbürgerinnen und Landesbürger hinsichtlich ihrer Zufriedenheit mit der NÖ Landesverwaltung und einem Ergebnis von einer mehr als 90%igen Zustimmung der Befragten zur NÖ Landesverwaltung.

Im Einzelnen werden nachstehende Äußerungen bekannt gegeben.

Landesamtsdirektion

Zu 2.1.1.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofss hat die Stadtgemeinde Baden als erstinstanzliche Behörde neuerlich einen Bescheid zu erlassen.

Zu 2.1.2.:

Bei der von einer Mitarbeiterin der Bezirkshauptmannschaft Amstetten durchgeführten Übermittlung des gegenständlichen Faxes handelt es sich nicht nur um einen Verstoß gegen die diesbezügliche Dienstanweisung des Amtes der NÖ Landesregierung, sondern vor allem um die Missachtung einer der wichtigsten Grundsätze der NÖ Landesverwaltung im menschenwürdigen und wertschätzenden Umgang mit den Landesbürgerinnen und Landesbürgern als Kundinnen und Kunden.

Da sich die betreffende Mitarbeiterin einsichtig zeigte, wurde ein Disziplinarverfahren gemäß § 191 Abs. 3 des NÖ Landesbedienstetengesetzes mit einer Ermahnung durch den zuständigen Dienststellenleiter durchgeführt.

Darüber hinaus wurde die gegenständliche Angelegenheit, die eine Einzelmaßnahme einer Mitarbeiterin einer Bezirkshauptmannschaft darstellte, zum Anlass dafür genommen, um im Rahmen von Schulungen in den Dienststellen auf die Ernsthaftigkeit und die Wirkung einer derartigen, möglicherweise in scherzhafter Absicht durchgeführten, Handlung besonders hinzuweisen.

Sozialrecht

3.1.1. Sozialhilfe

Zu 3.1.1.1.

Im Zuge einer routinemäßigen Überprüfung der Einkommens- und Familienverhältnisse von Beziehern einer laufenden Sozialhilfeunterstützung hat die Sozialhilfebehörde der Bezirkshauptmannschaft festgestellt, dass Familie über ein monatliches Haushaltseinkommen bestehend aus Gehalt, Arbeitslosengeld, Unterhaltsvorschuss und Pflegegeld in der Höhe von € 2.502,63 zuzüglich einem Wohnzuschuss in der Höhe von € 187,50 verfügt. Der für die Familie anrechenbare Sozialhilfeanspruch zuzüglich Mietkostenzuschuss betrug € 1.468,80. Da das gesamte Haushaltseinkommen um € 1.033,83 höher war, als der maßgebliche Sozialhilfeanspruch, hat die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach die Sozialhilfeunterstützung bescheidmässig eingestellt.

Aus rechtlicher Sicht wurde seitens der Fachabteilung Soziales des Amtes der NÖ Landesregierung dazu angemerkt, dass nach der Rechtssprechung der Höchstgerichte das Pflegegeld der im Haushalt lebenden Kinder grundsätzlich als Einkommen der Person, die die Pflege erbringt, anzurechnen ist (VwGH vom 30.05.2001, ZI. 95/08/0189; OGH vom 06.09.1990, ZI. 6 Ob 641/90).

Die erstinstanzliche Behörde hat jedoch bei ihrer Entscheidung außer Acht gelassen, dass die Tatsache, dass die Kinder von Frau Falk Pflegegeld beziehen sowie die Tatsache, dass Frau Falk die Pflege der drei Kinder erbringt, der Behörde seit langem bekannt ist. Die Sozialhilfebehörde kann den Leistungsanspruch aber nur bei Änderung der Sachlage, nicht jedoch bei Änderung der Rechtsansicht einstellen beziehungsweise kürzen. Da Frau Falk seit vielen Jahren aus Mitteln der Sozialhilfe unterstützt wird, ist die – grundsätzlich

rechtskonforme – Anrechnung des Pflegegeldes als Einkommen nur im gegenständlichen Fall nicht zulässig.

Anders verhielt es sich mit den – neu hinzugekommenen – Einkommen der beiden Söhne. Da das Einkommen der beiden Söhne den maßgeblichen Sozialhilferichtsatz deutlich überstieg, hatten die beiden Söhne keinen Anspruch auf „Hilfe zum Lebensunterhalt“.

Bei der Prüfung, ob und inwieweit einer Familie mit Kindern Sozialhilfe zu gewähren ist, wird grundsätzlich dem Gesamtbedarf dieser Familie das gesamte Familieneinkommen gegenübergestellt (VwGH vom 01.03.1988, ZI. 87/11/0227).

Aus Sicht der Fachabteilung war es daher gerechtfertigt, dass die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach – wie in der Begründung des Bescheides vom 20. Jänner 2009 ausgeführt – von beiden Söhnen mit eigenem Einkommen Beträge als Beitrag zu den Unterkunft- und Verpflegungskosten anrechnet.

Die erstinstanzliche Behörde wurde von der Fachabteilung angewiesen, die Sozialhilfeleistung für die Familie unter den von der Fachabteilung vorgegebenen Prämissen rückwirkend am 1. Jänner 2009 auszusahlen.

Zu 3.1.1.2.

Die zuständige Fachabteilung teilte zum gegenständlichen Fall mit, dass die Beschwerdeführerin zum Antragszeitpunkt über ein Arbeitslosengeld in der Höhe von monatlich € 780,50 verfügte. Demgegenüber betrug der Richtsatz „Hilfe zum Lebensunterhalt“ für Alleinstehende monatlich € 532,32 zuzüglich einem monatlichen Unterkunftskostenzuschuss in der Höhe von € 99,30 und damit monatlich insgesamt € 631,60.

Eine Sozialhilfe-Richtsatzüberschreitung gemäß § 10 Abs. 3 NÖ Sozialhilfegesetz wäre dann gerechtfertigt gewesen, wenn ein Mehrbedarf etwa aufgrund einer Erkrankung nachgewiesen worden wäre. Ein solcher Mehrbedarf wurde von der Beschwerdeführerin nicht nachgewiesen.

Dessen ungeachtet wurden bereits mehrmalig einmalige außerordentliche Unterstützungen im Rahmen der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ im Hinblick auf die persönliche Situation der Beschwerdeführerin gewährt.

Im Zuge der Gewährung einer letztmaligen Hilfe wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass sie nicht regelmäßig mit außerordentlichen finanziellen Unterstützungen durch die Sozialbehörde rechnen könne und keine weiteren finanziellen Geldleistungen mehr möglich sind.

Weiters wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass sie zusätzlich die Möglichkeit hat, so wie bereits in der Vergangenheit, einen Antrag auf „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ gemäß §§ 18/19 NÖ SHG einzubringen, der durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales, geprüft und von der zuständigen Landesrätin entschieden wird. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht jedoch nicht.

Im Zuge eines neuerlichen Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe zur Begleichung diverser Außenstände wie Kontoüberzug, Mietrückstand, Stromschulden, im Juli 2009 wurde erhoben, dass die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben eine Nachzahlung der Familienbeihilfe in der Höhe von € 6.000,-- erhalten und von diesem Geld einen PKW angekauft hatte. Die Beschwerdeführerin wäre sich laut dem erstellten Sozialbericht zwar ihrer Schulden bewusst, hat jedoch von sich aus keine Notwendigkeit gesehen, die offenen Verbindlichkeiten und Rückstände von der Nachzahlung der Familienbeihilfe zu begleichen. Der Autokauf wäre für sie sehr wichtig gewesen, obwohl sie aufgrund ihres Wohnsitzes in der Bezirkshauptstadt kein Auto benötigt hätte.

Der aktuelle Antrag auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Beihilfe wurde abgelehnt, da bei der Beschwerdeführerin eine mangelnde Einsicht und keine Kooperationsbereitschaft vorlag ihre finanzielle Situation zu ordnen und die Möglichkeit bestand, das objektiv nicht benötigte Auto wieder zu verkaufen und aus dem Erlös die Schulden aus offener Miete und offener Stromrechnung zu begleichen.

Zu 3.1.1.3.

Die zuständige Fachabteilung teilte in dieser Beschwerdeangelegenheit mit, dass dem Beschwerdeführer „Hilfe zum Lebensunterhalt“ in der Höhe von mtl. € 210,86 ab 01.06.2009 bewilligt wurde. Zusätzlich wurde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung

eine einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe gem. § 19 NÖ Sozialhilfegesetz von € 672,-- zum Ankauf eines Boilers gewährt.

3.1.2. Behindertenrecht

Zu 3.1.2.1.

Die Vorgaben der EU wurden mit dem NÖ Antidiskriminierungsgesetz (NÖ ADG) punktgenau umgesetzt. Danach wurden Bestrebungen seitens der EU bekannt, alle bestehenden EU-Richtlinien zum Thema Antidiskriminierung zu vereinheitlichen. Um eine richtliniengetreue Umsetzung dieser neuen (bis dato noch nicht erlassenen) Richtlinie zu gewährleisten, wurde noch keine Neufassung des NÖ ADG veranlasst. Der Resolution des NÖ Landtages aus dem Jahr 2007 folgte daher eine neue Resolution des NÖ Landtages aus dem Jahr 2009, in der die NÖ Landesregierung aufgefordert wurde, dem Landtag ehestmöglich nach Erlass der neuen Antidiskriminierungsrichtlinie der EU und nach Vorliegen der entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen eine Neufassung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes vorzulegen, die inhaltlich den Vorgaben der oben genannten Bestimmungen entspricht. Außerdem soll dem Landtag über die Erfahrungen anderer Bundesländer mit dem weiterführenden Antidiskriminierungsrecht für Menschen mit Behinderungen berichtet und mitgeteilt werden, welche Bereiche in Niederösterreich von einer Änderung betroffen wären.

Zu 3.1.2.2.

Vom Bürgerbüro Landhaus St. Pölten als zentrale Bürgerservice-, Informations- und Beratungsstelle des Amtes der NÖ Landesregierung werden bereits heute alle Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern entgegengenommen und an die in Frage kommenden Abteilungen sowie landesinternen und landesexternen Förderstellen weitergeleitet. Die Anträge werden in der Form begleitet, als auf eine möglichst rasche und zwischen den verschiedenen Abteilungen und Förderstellen koordinierte Abwicklung geachtet wird.

Die Abteilung Soziales beabsichtigt in diesem Punkt eine Abstimmung mit den in Frage kommenden Förderstellen herzustellen.

Die Abteilung Wohnungsförderung teilte zum gegenständlichen Thema mit, dass die NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 gemäß § 1 Z.11 vorsehen, dass

behindertengerechte Maßnahmen förderbare Sanierungsmaßnahmen sind. Diese Maßnahmen werden im Ausmaß von 100 % der anerkannten Sanierungskosten gefördert. Die Förderung besteht aus einem Annuitätenzuschuss von 4 % auf die Dauer von 10 Jahren zu einer Ausleihung, die für die Sanierungsmaßnahmen aufgenommen werden. Es ist verständlich, dass einem behinderten Menschen so wenige Behördenwege als möglich zuzumuten sind. Die Abteilung Wohnungsförderung nähme von einer zentralen Ansprechstelle weitergeleitete Ansuchen entgegen. Auch schon jetzt werden von den Bürgerbüros weitergeleitete Ansuchen entgegengenommen und Ansuchen an andere Dienststellen weitergegeben.

3.1.3. Pflegegeld

Zu 3.1.3.2.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erstattete zur gegenständlicher Beschwerde als verfahrensführende Behörde folgenden Bericht.

Von der gesetzlichen Vertreterin wurde am 28. März 2008 im Wege der Gemeinde die Zuerkennung von Pflegegeld nach dem NÖ Pflegegeldgesetz beantragt. Nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens sowie eines Sozialgutachtens wurde mit Bescheid vom 30. Mail 2008 Pflegegeld der Stufe 1 zuerkannt. Dabei wurde ein Betreuungs- und Hilfebedarf für tägliche Körperpflege von monatlich 25 Stunden, für das An- und Auskleiden von monatlich 20 Stunden und für Mobilitätshilfe im weiteren Sinn von monatliche 10 Stunden festgestellt.

Eine frühere Eingabe der Beschwerdeführerin, die als Antrag auf Pflegegeld gewertet werden könnte, liegt nicht vor. Die Beschwerdeführerin hatte am 17. Juli 2002 für ihren Sohn einen Sozialhilfeantrag gestellt und einen Befund über die fachärztliche Befürwortung für heilpädagogisches Reiten und Voltigieren beigelegt. Dieser Antrag wurde nach Einholung noch fehlender Unterlagen vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Sozialhilfe, am 27. September 2002 bewilligt.

Aus dem beigelegten fachärztlichen Gutachten ist ein ständiger Betreuungs- und Pflegebedarf des damals 4 Jahre alten Kindes im Sinne der Bestimmungen des NÖ Pflegegeldgesetzes nicht ableitbar, wie etwa im Alter von 10 Jahren gegenüber einem

gleichaltrigen nicht behinderten Kind. Insbesondere waren jene körperlichen Defizite des damals 4-jährigen Kindes gegenüber einem nicht behinderten 4-jährigen Kind aus dem Facharztgutachten nicht ableitbar, da auch ein nicht behindertes 4-jähriges Kind noch Anleitung und Unterstützung bei der täglichen Körperpflege und beim An- und Auskleiden benötigt.

Zu 3.1.3.4.

Die Abteilung Soziales gab dazu bekannt, dass das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200-8, im Abschnitt 4 die möglichen Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen regelt.

Ist mit einer Hilfe durch Heilbehandlung, Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung, Hilfe zur beruflichen Eingliederung, Hilfe zur sozialen Eingliederung oder Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege auch eine Unterbringung oder eine Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen verbunden, so sind dem Hilfeempfänger Zuschüsse zu den unvermeidlichen Fahrtkosten zu ersetzen, sofern keine Beförderungsmöglichkeit seitens der Träger der freien Wohlfahrt zur Verfügung gestellt werden muss.

Für den Besuch von (integrativen) Kindergärten im Sinne von sonderpädagogischen Betreuungsformen, können jedoch Zuschüsse zu den durch die Beeinträchtigung entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten geleistet werden, sofern diese nicht durch andere Leistungen (z.B. Kostenübernahmen der Gemeinden bzw. Zuschüsse durch andere Förderstellen) gedeckt sind, wobei als rechtliche Grundlage u.a. die NÖ Fahrtkostenzuschussverordnung gilt.

3.1.4. Jugendwohlfahrt

Zu 3.1.4.1.

Mit der Berichtszahl 3.1.4.1 regt die Volksanwaltschaft die Schaffung von mehr qualifizierten Planstellen und Verstärkung der berufsbegleitenden juristischen Fortbildung in der Jugendwohlfahrt an. Wenn aus höherrangigen Ressourcengrenzen eine Ausweitung des Personalstandes derzeit nicht leicht umsetzbar ist, kann eine Organisation auch durch Steigerung der Effizienz der Arbeitstechnik reagieren. Das Land NÖ installierte in den Jahren 2009 und 2010 an den Bezirksverwaltungsbehörden elektronische

Dokumentationssysteme und elektronische Verrechnungssysteme, die den einzelnen Bearbeiter in die Lage versetzen, mehr Fallarbeit zu leisten. Natürlich ist der Grundgedanke dieser Anregung fachlich nicht zu leugnen, die Nichtabgeltung der zusätzlichen Belastung durch die vom Bund übertragenen Aufgaben sollte aber dementsprechend mitberücksichtigt werden. Die Anregungen zu juristischen Fortbildungsangeboten sind bereits angenommen worden und werden derzeit im Rahmen der Möglichkeiten (sowohl finanziell als auch personell) auch berücksichtigt.

Zu 3.1.4.2.

Mit der Berichtszahl 3.1.4.2 bemängelt die Volksanwaltschaft die Vertretungstätigkeit in Unterhaltsangelegenheiten in einem Einzelfall. Die Angelegenheit stammt bereits aus dem Berichtszeitraum des 26. und 27. Berichtes, die Lösung konnte allerdings erst in jüngerer Zeit gefunden werden. Durch den persönlichen Kontakt konnte die betroffene Kindesmutter zufrieden gestellt werden, sie hat keine Schadenersatzforderungen mehr aufrechterhalten und war über unsere Bemühungen positiv erfreut. Mittlerweile funktioniert die Vertretungstätigkeit zu ihrer Zufriedenheit.

Zu 3.1.4.3.

Mit der Berichtszahl 3.1.4.3 bemängelt die Volksanwaltschaft die Tätigkeit einer Jugendwohlfahrtsbehörde durch Verletzung der Datenschutzbestimmungen. Dieser Vorgang resultiert zur Gänze aus dem Berichtszeitraum 2006 und 2007 und fand auch schon Aufnahme im 26. und 27. Bericht. Die gerügte Vorgangsweise wurde nicht mehr wiederholt. Aus diesem Anlassfall abgeleitet stammt ein Erlass der Fachabteilung vom 04.07.2008 an alle NÖ Bezirksverwaltungsbehörden mit einer ausführlichen Klarstellung zur Anwendung des § 102 AußStrG (Außerstreitgesetz). Dadurch konnte der inhaltlichen Anregung der Volksanwaltschaft Rechnung getragen werden.

Zu 3.1.4.4.

Mit der Berichtszahl 3.1.4.4 rügte die Volksanwaltschaft die Vorgangsweise einer Jugendwohlfahrtsbehörde im Zusammenhang mit fraglichen Beträgen des Unterhaltsschuldners (Überzahlung). Die betroffene Dienststelle hat der Anregung umgehend Rechnung getragen und die Kritik zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitig sind auch die Beträge wieder korrekt den empfangsberechtigten Personen zur Verfügung gestellt worden. Die vorbehaltlose Akzeptanz der Kritik hat die Kindesmutter auch

veranlasst, weiterhin dieser Behörde das Vertrauen für die Unterhaltsdurchsetzung einzuräumen. Im Übrigen verweist auch die Volksanwaltschaft im aktuellen Bericht darauf, dass der Anregung entsprochen worden ist.

Zu 3.1.4.5.

Mit der Berichtszahl 3.1.4.5 berichtet die Volksanwaltschaft von ihrem Anliegen, dass österreichweit die Jugendwohlfahrtsbehörden auch die Möglichkeit der Verzinsung von Unterhaltsschulden im Tätigkeitsbereich der Unterhaltsvertretung aufnimmt. Dabei verwendet die Volksanwaltschaft die grundsätzliche Aussage der NÖ Landesregierung, an einer technischen Umsetzbarkeit dieses Themas zu arbeiten, als positives Beispiel gegenüber den anderen Bundesländern. Zwischenzeitig wurde die Volksanwaltschaft jedoch darauf hingewiesen, dass diese Deutung nicht unsere volle Zustimmung finden kann.

Zwar wird im derzeit laufenden Projekt des SZV (Verrechnung im Sozialbereich) die Frage der Verzinsung mitberücksichtigt, allerdings kann angesichts der weiteren und weitaus wichtigeren Bestandteile dieses Systems derzeit keine Priorität auf die Umsetzung einer Verzinsung gelegt werden. Jede Installierung eines zusätzlichen Moduls birgt die absolut realistische Gefahr, dass die notwendigen Verrechnungsmodule nicht oder nicht ausreichend funktionieren.

Die Schwierigkeit bei den von Unterhaltsschuldnern (nicht) einlangenden Geldbeträgen liegt darin, dass die Zuordnung nicht nur auf eine Stelle (etwa die empfangsberechtigte Kindesmutter) erfolgen kann, sondern durchaus auch mehrere andere berechtigte Geldempfänger im Raum stehen (OLG, Land etc.). Deren Berechtigung auf Verzugszinsen ist unterschiedlich. Es wird bis auf weiteres dabei bleiben, dass in ganz Österreich kein Jugendwohlfahrtsträger zusätzlich die Verzinsung von Unterhaltsforderungen bearbeiten wird können.

Zu 3.1.4.6.

Mit der Berichtszahl 3.1.4.6 bemängelt die Volksanwaltschaft die Vorgangsweise einer Bezirksverwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der Vertretung eines Kleinkindes von einer minderjährigen Asylwerberin. Die rechtlichen Schwierigkeiten sind im Zuge des Prüfverfahrens der Volksanwaltschaft umfangreich dargelegt worden, erforderliche

Korrekturen in der Vorgangsweise sind vorgenommen worden und heute besteht in diesem Familienverband kein Problem mehr. Die beteiligten Elternteile haben eine zufrieden stellende Regelung zu den familienrechtlichen Fragen gefunden, bestens unterstützt von der zuständigen Fachkraft für Sozialarbeit. Aus dieser Bemängelung heraus entstand die Anregung der Volksanwaltschaft die Jugendwohlfahrtsbehörden der Bezirke in fremdenrechtlichen oder asylrechtlichen Bereichen fachlich zu entlasten bzw. zu unterstützen in Form einer zentralen Anlaufstelle im gesamten Bundesland. Wenn man bedenkt, dass mehr als 90 % aller asylrechtlich relevanten Fälle der Jugendwohlfahrt in den Bezirken Baden und Mödling administriert werden und in diesen beiden Bezirken eine kompetente Anlaufstelle besteht, kann für den seltenen Anlassfall der Zuständigkeit einer ganz selten befassten Dienststelle angesichts der allgemein bestehenden engen Personalressourcen keine weitere Bearbeiterstelle errichtet werden. Selbstverständlich steht das Amt der Landesregierung allen Bezirksdienststellen auf Anfrage zur Verfügung. Eine Delegation dieser gesetzlichen Vertretungen an die Landesregierung widerspräche dem Materiengesetz. Durch den Anlassfall ist jedenfalls eine Wissenslücke geschlossen worden, derzeit sind keine weiteren Problemfälle bekannt.

Gesundheitswesen

Zu 4.1.1.

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 25. August 2010 wird zum Punkt 4.1.1. mitgeteilt, dass die Forderung der Volksanwaltschaft zwischenzeitlich umgesetzt wurde. Seit 2010 sind die Tarife einheitlich festgelegt. Die Landeskliniken wurden auf Basis von Bettenanzahl und Schwerpunkt, in Krankenanstaltengruppen eingeteilt.

Hainburg	A	Amstetten	B	AL/Horn	C
Hohegg	A	Gmünd/WT/Zwettl	B	Baden/Mödling	C
Hollabrunn	A	Klosterneuburg	B	Krems	C
Mauer	A	Korneuburg/Stockerau	B	Mistelbach	C
Melk	A	Neunkirchen	B	St. Pölten/Lilienfeld	D
Scheibbs	A	Tulln	B	Wr. Neustadt	D
Waidhofen/Ybbs	A				

Eine prinzipielle, auf unterschiedliche Kostensituationen basierende Differenzierung, sowie die Mindesthöhe von 30 % der amtlichen Pflegegebühr (Laut § 49g NÖ KAG), wurden gesetzeskonform beibehalten. Dadurch konnten die historisch bedingten erheblichen Unterschiede der Sonderklassetarife für Selbstzahler im Interesse der betroffenen Patienten bereinigt werden. Konkret ergaben sich für das Jahr 2010 folgende Gebührensätze in den einzelnen Krankenanstaltengruppen.

A	€ 165,00
B	€ 184,50
C	€ 206,40
D	€ 231,00

Raumordnungs- und Baurecht

5.1.1. Raumordnung

Zu 5.1.1.1.

Die **Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht** als zuständige Rechtsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung erstattet zum gegenständlichen Beschwerdepunkt folgenden Bericht:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 09.06.1978, 1201/78 und VwGH 20.03.1986, 86/06/0038) steht niemandem ein Rechtsanspruch auf Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms zu, da es sich bei einer solchen Änderung um die Erlassung eines generellen Verwaltungsaktes handelt.

Die Entscheidung hinsichtlich welcher von mehreren geeigneten Bauländerweiterungsmöglichkeiten ein Änderungsverfahren bei der Aufsichtsbehörde eingeleitet wird, liegt im Planungsermessen des Gemeinderates und wird von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich getroffen.

Bei dieser Ermessensentscheidung wird die von der Gemeinde zu führende Grundlagenforschung hilfreich sein. Der vorangehende Ankauf von Grundstücken bzw. die inhaltliche

Gestaltung der Kaufverträge durch eine Gemeinde erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und unterliegt nicht den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes. Die Schlussfolgerungen der Volksanwaltschaft werden in keinem Punkt geteilt und würden bei Berücksichtigung die Bemühungen vieler Gemeinden um eine aktive Bodenpolitik unterlaufen.

Die **Stadtgemeinde Zistersdorf** gibt zu Berichtszahl 5.1.1.1. folgende Äußerung für die Vorlage eines Berichtes an den NÖ Landtag ab. Grundlage der Überlegungen der Volksanwaltschaft ist die „Vertragsraumordnung“, wie dies im NÖ Raumordnungsgesetz als mögliches hoheitliches Handeln der Gemeinde festgelegt wurde.

Aus der Sicht der Gemeinde gibt es dazu zwei Themenbereiche:

A) Einzelwidmung des Beschwerdeführers

Nach einer Reihe von Besprechungen wurde gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich dargelegt, dass die Kosten des Umwidmungsverfahrens nicht dem Beschwerdeführer angelastet werden. Die Gemeinde hat sich in diesem Punkt der Rechtsansicht der Volksanwaltschaft angeschlossen. Wenn damit weiter „Kostenbelastungen des Beschwerdeführers“ als Liegenschaftseigentümer angesprochen werden, dann kann es sich nicht um diese Kosten handeln, weil dies (im Schreiben vom 9. Februar 2009) bereits klargestellt worden ist.

Von der Gemeinde wurden Ermittlungen für die Umwidmung der Liegenschaft angestellt. Wesentlich war dabei die Stellungnahme eines Experten auf dem Fachgebiet der Raumordnung des Amtes der NÖ Landesregierung. Von diesem wurde ausgeführt, dass „das Grundstück für die Fortsetzung des Wohngebietes grundsätzlich in Frage komme“.

Die Entscheidung über Umwidmungen obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat hat am 25. März 2009 einstimmig festgelegt, dass die Entscheidung einer Umwidmung des Grundstückes in geheimer Abstimmung erfolgen soll. Beweggrund dafür war, dass jedes Mitglied des Gemeinderates in geheimer Abstimmung seinen Standpunkt beziehen kann, ohne sich später für sein Abstimmungsverhalten „rechtfertigen“ zu müssen. In geheimer Abstimmung haben sich 22 Mitglieder (bei 6 Gegenstimmen) gegen eine Umwidmung ausgesprochen.

Die Volksanwaltschaft vertritt offensichtlich den Standpunkt, dass jede Entscheidung des Gemeinderates auch zu begründen ist. („So ist dem Protokoll über die Gemeinderats-sitzung vom 25. März 2009 nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen der Gemeinderat die Umwidmung von Grünland in Bauland eigentlich abgelehnt hat.“) Nach Ansicht der Gemeinde Zistersdorf entspricht diese Sichtweise der Volksanwaltschaft nicht den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 51 Abs.5 zweiter Satz).

A) Baulanderweiterungen der Gemeinde

Baulanderweiterungen in der Gemeinde erfolgen – bereits bevor die Möglichkeit der „Vertragsraumordnung“ geschaffen worden ist – durch die Gemeinde, wenn das Angebot an verfügbaren Bauplätzen nur mehr gering ist. Die Gemeinde kauft dann für ein geeignetes zusammenhängendes Erweiterungsgebiet die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke von den Liegenschaftseigentümern. Die Grundeigentümer sind davon informiert, dass nach dem Kauf der Grundstücke von der Gemeinde Bauland geschaffen wird. Für dieses „Bauhoffnungsgebiet“ wird abweichend vom ortsüblichen „Ackerpreis“ annähernd der achtfache Preis bezahlt. Es folgen das Umwidmungsverfahren, das sich dann ausschließlich auf Eigengrund der Gemeinde bezieht und die Parzellierung des neuen Siedlungsgebietes.

Nach privatrechtlichen Grundsätzen werden die neu geschaffenen Bauplätze der Gemeinde zu einem vom Gemeinderat festgelegten Preis verkauft, wobei in jedem Fall die Verpflichtung zur umgehenden Bebauung des Kaufobjektes vereinbart wird.

Durch dieses Handeln der Gemeinde wird nicht einerseits ein Angebot an verfügbaren Bauplätzen im Gemeindegebiet geschaffen und für Gemeindebauplätze unterbunden, dass der Kauf bloß als Geldanlage dient, was das Bauplatzangebot umgehend einschränken würde.

Der Eigentümer einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft, der an die Gemeinde sein Ackergrundstück zum Schaffen von neuem Bauland verkauft, hat die Möglichkeit, sich im neuen Parzellierungsgebiet „seinen Bauplatz“ vorweg reservieren zu lassen. Auch dieser kauft den Bauplatz von der Gemeinde zu den gleichen Bedingungen samt Bauverpflichtung. Wenn Liegenschaftseigentümer mit diesen Vorgaben für das Schaffen von neuem Bauland nicht einverstanden sind, so obliegt es diesen, den Grund nicht an die Gemeinde zu verkaufen. Jedenfalls ist das beschriebene Vorgehen der Gemeinde zum

Schaffen von Bauland transparent dargelegt, sodass es nach der Sichtweise der Gemeinde allein dem Entscheidungsbereich der Grundeigentümer obliegt, ob diesem durch einen Grundverkauf zugestimmt wird.

Dieses Vorgehen allein nach den Grundsätzen des Vertragsrechtes wurde im Jahr 2010 auch mit dem Beschwerdeführer gewählt. Abweichend wurde dazu von der Gemeinde akzeptiert, dass die Tochter des Beschwerdeführers dann den Bauplatz kaufen möchte.

Zusammenfassend ist damit das Vorgehen der Gemeinde nicht nach den Grundsätzen der „Vertragsraumordnung“ zu bewerten, sondern nach den Grundsätzen des Vertragsrechtes, weil die Gemeinde als Käuferin von „Bauhoffnungsland“ und als Verkäuferin von Bauland aufgetreten ist. Festzustellen ist, dass es in der Vergangenheit wiederholt und umfangreiche Gespräche mit dem Beschwerdeführer gegeben hat. Dabei wurden auch Überlegungen zu den auflaufenden Verfahrenskosten bei Umwidmungen erörtert und in welcher Form diese von der Gemeinde bedeckt werden können. Wenn damit beim Beschwerdeführer (vorübergehend) der Eindruck erweckt worden sein sollte, dass diese Kosten von ihm zu entrichten sein werden, so wurde versucht, dies bereits im Schreiben vom 9. Februar 2009 klarzustellen.

Zu 5.1.1.2.

Die Gemeinde Lanzendorf erstattet zum gegenständlichen Beschwerdevorbringen nachfolgende Gegenäußerung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lanzendorf hat vor der Festlegung der gegenständlichen Straßenbreite im örtlichen Raumordnungsprogramm vom 22.06.2009 durch den beauftragten Raumplaner der Gemeinde eine umfassende Grundlagenforschung vornehmen lassen. Gleichzeitig wurde bekanntlich auch die Grundlagenforschung für den ebenfalls in der Folge erlassenen Bebauungsplan für das gesamte Ortsgebiet erstellt.

Die Gemeinde Lanzendorf vertritt den Standpunkt, dass die Verordnung der Straßenbreite von 13 m im gegenständlichen Bereich eine ausreichende sachliche Grundlage hat, weshalb auch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde hierfür erteilt wurde.

Es wird jedoch von der Gemeinde Lanzendorf der Bericht der Volksanwaltschaft zum Anlass genommen, unverbindlich die Aufschließung der betroffenen Bereiche nochmals durch ihren Raumplaner prüfen zu lassen.

Sollte der Gemeinderat dies beschließen, so könnte etwa das Konzept für die gesamten Flächen zwischen der Buchengasse und der Hasenberggasse nochmals überarbeitet werden. Diese Fläche ist bereits im örtlichen Entwicklungskonzept 2004 vorgesehen. Sollte der Gemeinderat die Ausarbeitung eines derartigen Konzeptes beschließen, könnte dies in einem überarbeiteten Flächenwidmungsplan eingearbeitet und anschließend die Aufschließungszone freigegeben werden.

Zu 5.1.1.3.

Die Feststellungen der Volksanwaltschaft sind für die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht mangels Verfügbarkeit des konkreten Akteninhaltes nicht zur Gänze nachvollziehbar, da grundsätzlich aus einem analogen Flächenwidmungsplan weder die Breite einer Verkehrsfläche, noch – wie hier - eines Grüngürtels ableitbar ist

Zu 5.1.1.4.:

Der Kritik der Volksanwaltschaft in diesem Fall kann nicht zugestimmt werden, da der Einschreiter sowohl über den Ausgang als auch über das Nichtzutreffen seiner Behauptungen über die angebliche Gesetzeswidrigkeiten des Widmungsverfahrens schriftlich und telefonisch informiert wurde. Auch die nachweislich falschen Sachverhaltsangaben des Einschreiters dienten ausschließlich dem Zweck, die Baulandwidmung seines Grundstückes zu erwirken. Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht kann schon aus verwaltungsökonomischen Gründen keine über das auch hier gepflogene Ausmaß hinausgehende Auseinandersetzung mit enttäuschten Widmungswerbern führen und sieht darin keine Verletzung des „Grundsatzes der Bürgernähe“.

5.1.2. Baurecht

Zu 5.1.2.1.

Im gegenständlichen Fall geht es um die Verpflichtung zum Kanalanschluss über Fremdgrund in der Marktgemeinde Pölla. Aus diesem Anlass hat die Volksanwaltschaft die Änderung bzw. Präzisierung der gesetzlichen Grundlagen in einer allgemein

verständlichen Form urgiert. Dieser Anregung ist der Gesetzgeber im Rahmen der derzeit laufenden Novelle zur NÖ Bauordnung zumindest hinsichtlich der Anschlusspflicht der Servitutsbauplätze gefolgt.

Zu 5.1.2.2.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen führte zur betreffenden Beschwerde aus:
Im vorliegenden Schreiben der Volksanwaltschaft, Zl.: VA-NÖ-BT/0029-B/1/2009 wird auf Mängel in der Verfahrensführung im Zuge des Bauvorhabens der Errichtung eines Pferdestalles hingewiesen. Es ist notwendig einige Hintergründe zu kennen um die Vorgehensweise der Baubehörde im gegenständlichen Fall besser zu verstehen.

Im Zuge der Novellierung der NÖ Bauordnung 1996 war es nach § 22 NÖ BO 1996 möglich die Bauverhandlung entfallen zu lassen. Da dieser Entfall der Bauverhandlung von vielen Personen in der Bevölkerung als Entzug der Anrainerrechte empfunden wurde, hat man sich damals entschlossen, als Bürgerservice eine so genannte Planeinsicht durchzuführen. Diese Planeinsicht ist natürlich keine mündliche Verhandlung im Sinne des AVG 1991 und daher auch nicht mit denselben Rechten ausgestattet. Der Bauamtsleiter, der immer bei dieser Planeinsicht zugegen war, hat alle anwesenden Beteiligten stets darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um keine mündliche Verhandlung im Sinne des AVG 1991 handle.

Diese Vorgehensweise wurde seit 1996 bis zum Schreiben der Volksanwaltschaft durch die Marktgemeinde Sieghartskirchen durchgeführt. Der Erfolg gab uns Recht, da ca. 95 % der Planeinsichten zu einer Einigung aller Parteien führte und eine wichtige Funktion im nachbarschaftlichen Miteinander erfüllte und es so gut wie keine Berufungen im Bauverfahren gab. Anzumerken ist, dass aufgrund unserer Erfahrungen seit der Aufhebung der Planeinsicht im Jahr ca. 4 mal mehr Einsprüche zu bearbeiten sind, die jedoch meist von Gesetzes wegen abzuweisen sind und dies sicherlich nicht zu einer Förderung der nachbarschaftlichen Beziehungen führte. Wo früher im Einvernehmen meist innerhalb einer halben Stunde ein gemeinsamer Konsens erzielt wurde bzw. oftmals Missverständnisse auf kurzem Wege geklärt und das Verfahren entsprechend kurz gehalten werden konnte, sind heutige Verfahren länger, da die Eingaben auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft, bzw. oftmals vom Bauwerber noch zusätzliche Unterlagen

angefordert werden müssen. Dies erzeugt bei allen Beteiligten nur Frustration und bedeutet für die Gemeinde einen Mehraufwand bei der Abwicklung des Bauverfahrens.

Entgegen der Darstellung der Volksanwaltschaft sind im Verfahrensabschnitt der Vorprüfung nie Nachbarn anwesend gewesen. Diese Vermutung die hier angestellt wird, lässt sich ganz leicht dadurch erklären, dass nach der durchgeführten Vorprüfung über diese eine Niederschrift erstellt wurde. Im Anhang an diese Niederschrift erstellte der Bauamtsleiter immer gleich die Anwesenheitsliste für die meist einige Tage später durchgeführte Planeinsicht. Um diese nicht zu vergessen, ist diese immer gleich anschließend an das Gutachten angehängt gewesen und wurde von der EDV automatisch mit der fortlaufenden Seitennummer versehen. Für die Volksanwaltschaft hatte es daher den Anschein, dass die Nachbarn bei dieser Vorprüfung anwesend waren.

Aufgrund der festgestellten Mängel wurde das beanstandete Schreiben der Marktgemeinde Sieghartskirchen (Verständigung der Anrainer) entsprechend überarbeitet und es wird in Zukunft keine Planeinsichten mehr geben. Die angeführten Textbausteine und Formulierungen wurden entfernt. Weiters werden zur Verständigung der Anrainer die Rechte nach § 6 NÖ BO 1996 beigelegt.

Festzuhalten in diesem Zusammenhang ist, dass 3 Personen einen schriftlichen Einspruch gegen die Errichtung des Pferdestalles erhoben haben. Gemäß § 6 NÖ BO 1996 hätte nur eine Person Parteistellung gehabt (Grundeigentümerin), die anderen Einsprüche (Ehemann bzw. ein weiterer Anrainer (Beschwerdeführer bei der Volksanwaltschaft)) wären als unbegründet zurückzuweisen gewesen.

Dies würde zwar dem Gesetz genüge tun, aber zukünftig immer wieder zu Nachbarschaftsstreitigkeiten führen. Da sich im Zuge von mehreren in der Zwischenzeit geführten Gesprächen mit den Bauwerbern sowie den Anrainern erkennen ließ, dass alle Parteien und Beteiligten im Verfahren für einen Kompromiss bereit waren, hat der Bauamtsleiter mit den Betroffenen vor Ort eine Besichtigung durchgeführt.

Auch dieser Ortsaugenschein war keine Verhandlung nach dem AVG 1991 sondern ein Schlichtungsversuch. Bei diesem Lokalaugenschein wurden alle Unklarheiten beseitigt und es wurden Vereinbarungen getroffen, die der Bauwerber auch erfüllt hat. Da alle

Einsprüche zurückgezogen wurden, erfolgte die Zustellung des Baubescheides daher nur mehr an die Bauwerber.

Die vorgeschlagene Vorgangsweise der Volksanwaltschaft kann diesbezüglich nicht nachvollzogen werden, da diese erst recht Verfahrensmängel im Sinne des AVG 1991 bzw. der NÖ BO 1996 bedeutet hätten.

Betreffend der Aktenführung wurde es leider verabsäumt ein entsprechendes Inhaltsverzeichnis anzulegen, da die Volksanwaltschaft mehrmals, sogar unter einer Androhung von der Einschaltung der Staatsanwaltschaft, urgierte und damit einen hohen Termindruck erzeugte, daher wurden die Akten entsprechend rasch übersendet. Die Volksanwaltschaft hatte ursprünglich schon sämtliche Auskünfte in der Sache erhalten bzw. galt die Sache mit der Übermittlung des Aktenvermerkes des Bauamtsleiters als erledigt.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen hat sich im Zuge ihrer baubehördlichen Tätigkeit im Ermittlungsverfahren entsprechend der gesetzlichen Vorgaben besonders vom § 39 Abs.2 AVG 1991 vom Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten lassen und darüber hinaus versucht im Sinne einer guten Nachbarschaft einen entsprechenden Konsens zu finden um weitere behördliche Verfahren zu vermeiden.

Nennenswert in diesem Zusammenhang ist, dass in den letzten Jahren bereits mehrmals Akten an die Aufsichtsbehörde bzw. an die Volksanwaltschaft übermittelt wurden und bis zum vorliegenden Schreiben keine Äußerungen dieser bezüglich der genannten Verfahrensmängel gemacht wurden.

Der Bauamtsleiter wurde angewiesen, seine großteils mündlich durchgeführten Tätigkeiten verstärkt durch Aktenvermerke besser zu dokumentieren, damit in Zukunft auch für die Volksanwaltschaft das Ermittlungsverfahren besser dargestellt wird. Die Marktgemeinde Sieghartskirchen ist bemüht die aufgezeigten Mängel zu beheben.

Zu 5.1.2.3.

Die Marktgemeinde Sooß gab bekannt, dass wie die Volksanwaltschaft angeregt hat, den Nachbarn der beschwerdegegenständliche Baubewilligungsbescheid zugestellt wurde.

Zu 5.1.2.5.

Nach Auskunft der Marktgemeinde Straning-Grafenberg wurde der erstinstanzliche Baubewilligungsbescheid aufgrund der Berufung des Beschwerdeführers vom Gemeindevorstand aufgehoben und wurde wieder an den Bürgermeister als erste Instanz zur Erledigung zurückverwiesen. Im derzeit laufenden erstinstanzlichen Verfahren findet am 24. November 2010 eine Bauverhandlung statt, zu der alle Nachbarn im Sinne der NÖ Bauordnung eingeladen wurden.

Zu 5.1.2.6.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl übermittelt folgende Stellungnahme zu den Feststellungen der Volksanwaltschaft.

Die Feststellung, dass die Behörde ohne die erforderliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer einen Ortsaugenschein nach dem NÖ Kanalgesetz durchgeführt hätte, ist nicht nachvollziehbar. Wie bereits in der Stellungnahme im Prüfverfahren ausgeführt, sind gegen die Verpflichteten auch andere Verfahren nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu führen. Der in diesem Verfahren tätige Sachverständige hat auch die Aufgabe, in dem Verfahren nach dem NÖ Kanalgesetz ein Gutachten zu erstellen. Bei dem nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes im Zuge einer ordnungsgemäß ausgeschriebenen Verhandlung durchgeführten Ortsaugenschein hat der Sachverständige natürlich auch Umstände wahrgenommen, die für das von ihm zu erstellende Gutachten im Rahmen des kanalrechtlichen Verfahrens wesentlich waren. Aufgrund des geltenden Legalitätsprinzips war der Sachverständige nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, diese Wahrnehmungen in dem amtswegig zu führenden Verfahren zu verwerthen. Es kann ja nicht von ihm verlangt werden so zu tun, als hätte er nichts gesehen und sich eventuell sogar den Vorwurf einer Unterlassung machen lassen zu müssen. Eine derartige Interpretation der einschlägigen Verfahrensvorschriften würde lediglich dazu führen, dass es quasi im Belieben der Grundeigentümer steht, durch die Verweigerung der Zustimmung zur Durchführung des Ortsaugenscheines das Verfahren trotz eindeutiger Wahrnehmung der relevanten Umstände im Rahmen eines anderen Ortsaugenscheines wesentlich verzögern oder sogar blockieren zu können. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl muss sich daher gegen diese Feststellung mit Nachdruck verwehren, da ein Ortsaugenschein nach dem NÖ Kanalgesetz gar nicht durchgeführt wurde, sondern der Sachverständige die erforderlichen Wahrnehmungen zur Weiterführung dieses Verfahrens im Rahmen eines anderen vollkommen legal

durchgeführten Ortsaugenscheines gemacht hat. Der Vorwurf geht daher unserer Ansicht nach ins Leere.

Zu 5.1.2.7.

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn teilt die Ansicht der Volksanwaltschaft und wird die vorgeschlagene Vorgangsweise umsetzen.

Für zukünftige Bauvorhaben wird seitens der Baubehörde die Namhaftmachung eines gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten angestrebt.

Zu 5.1.2.8.

Seitens der Marktgemeinde Hadersdorf-Kammern wird dazu mitgeteilt, dass der fehlende Hinweis über die Einbringungsmöglichkeit auch bei der Gemeinde ergänzt wurde. Damit wurde die Anregung der Volksanwaltschaft aufgenommen und umgesetzt.

5.1.3. Baupolizei

Zu 5.1.3.1.

Die Gemeinde Weißenkirchen an der Perschling führte zu gegenständlicher Beschwerde aus:

Das Amt der NÖ Landesregierung Abt. RU1, I. RU1-V-94083/07 hat am 05.05.2000 mit Bescheid der eingebrachten Vorstellung stattgegeben und den Bescheid der Gemeinde Weißenkirchen an der Perschling vom 11.11.1999, ZI. BA 11/95-98 behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde Weißenkirchen an der Perschling verwiesen.

Die Antragsteller haben das Ansuchen um Genehmigung der Abweichungen vom genehmigten Projekt am 05.11.2001 zurückgezogen.

Die Gemeinde Weißenkirchen an der Perschling war der irrtümlichen Ansicht, dass durch das Zurückziehen des Bauansuchens durch die Antragsteller und durch die Ablehnung der Beschwerde des Europäischen Gerichtshofes vom 11.9.2003 die Angelegenheit erledigt sei.

Inzwischen wurde mit Bescheid vom 1. Juli 2010 BA 24/10 die Angelegenheit erledigt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Zu 5.1.3.2.

Von der Marktgemeinde Kottingbrunn wurde in der aufgezeigten Beschwerdeangelegenheit folgende Äußerung abgegeben.

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 25.08.2010 bezüglich des Berichtes Volksanwaltschaft Punkt. 5.1.3.2. möchten wir festhalten, dass sich die Marktgemeinde Kottingbrunn nach Ablauf der Baubewilligung seit 1994 intensiv mit diesem Bauvorhaben beschäftigt hat und weisen die Aussage, dass die Baubehörde jahrelang nichts unternommen hat, zurück.

Begonnen wurde mit der Umlegung eines konsenslos errichteten Kranes. Warum man damals nicht auch schon die Verfüllung der Baugrube angestrebt hat, ist aus heutiger Sicht nicht mehr nachzuvollziehen. Fest steht jedoch, dass sich mit diesem Verfahren mehrere Behörden intensiv beschäftigt haben, welches letztendlich mit einer Zwangsvollstreckung endete.

In weiterer Folge wurde durch den Bauherrn jede juristische Möglichkeit der Verfahrensverlängerung ausgenützt, um die Baugrube nicht verfüllen zu müssen. Kurz vor der Vollstreckung verstarb der Bauwerber.

Mit dem Tod des Bauwerbers und der lange nicht geregelten Verlassenschaft, wurde die Weiterführung des Vollstreckungsverfahrens sehr schwierig. Da die zukünftigen Erben der Baubehörde glaubhaft ein Projekt zur Errichtung eines Gebäudes vorlegten und gleichzeitig die notwendigen Schritte für die Erlangung einer neuen Baubewilligung eingeleitet haben (Herstellung der rechtlich gesicherten Grenzen, sowie Beendigung eines jahrelang durch den alten Bauwerber verschleppten Teilungsverfahrens im hinteren Bereich), hat die Baubehörde auf Ersuchen der Verlassenschaft die Verfüllung der Baugrube nicht beantragt, da diese für die Fortführung des neuen Bauverfahrens eine negative Auswirkung gehabt hätte.

Nach Abschluss der Verlassenschaft Ende 2005 wurden durch den neuen Bauwerber auch sofort die notwendigen Verfahren, Teilung, Einreichplanung usw. in Angriff genommen und teilweise auch abgeschlossen.

Nachdem der neue Bauwerber die festgelegten Termine nicht mehr einhielt, wurde das alte Vollstreckungsverfahren „Verfüllung Baugrube“ wieder aufgenommen.

Die Marktgemeinde Kottlingbrunn war immer sehr bemüht, einen raschen Abschluss zu erreichen. Der neue Bauwerber hat jedoch auch diesmal alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um das Verfahren so lange wie möglich zu verzögern.

Abschließend möchte die Marktgemeinde Kottlingbrunn feststellen, dass durch die Eigentümerin ab dem Zeitpunkt, als sie als Rechtsnachfolgerin feststand (Ende 2005) gemeinsam mit der Marktgemeinde Kottlingbrunn versucht hat, so rasch wie möglich alle notwendigen Schritte für die Fortführung des Bauvorhabens zu setzen. Aufgrund ihrer eingeschränkten gesundheitlichen Verfassung ist die Eigentümerin auf andere Menschen angewiesen. Leider wurden diese Bemühungen durch den „neuen Bauwerber“ immer wieder behindert.

Zu 5.1.3.3.

Bei dem, im Bericht der Volksanwaltschaft angeführten Projekt, handelt es sich um ein laufendes Verfahren. Am 4.11.2010 wurde ein Lokalausweis durchgeführt welcher zum Ergebnis hatte, dass der Bauwerber noch fehlende Unterlagen der Behörde nachliefern muss. Diese wurden bereits eingefordert. Nach Vorliegen aller Unterlagen wird die Baubehörde die notwendige bescheidmäßige Entscheidung treffen.

Gemeinderecht

Zu 6.1.4.

Seitens der Stadtgemeinde Berndorf wurde in betreffender Beschwerdeangelegenheit folgende Äußerung übermittelt.

Zum 28./29. Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag erlauben wir uns dahingehend Stellung zu nehmen, dass der unter Punkt 6.1.4. von der Volksanwaltschaft übernommene Fall in Absprache mit den Beschwerdeführern zur beiderseitigen Zufriedenheit gelöst wurde. Die Stadtgemeinde Berndorf hat die Spiegel nach den Bestimmungen der StVO soweit versetzt, dass sie den Anforderungen trotzdem gerecht werden. Von den Beschwerdeführern wurde eingesehen, dass durch die Montage eines Vorhanges an den Fenstern ein Einblick in die Privatsphäre verhindert wird.

Aus der Sachlage ist zu ersehen, dass im Falle eines Konsenses zwischen den Streitparteien es möglich ist, eine vernünftige Lösung herbeizuführen.

Zu 6.1.6.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg erstattete zu gegenständlicher Beschwerde nachfolgende Äußerung.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um einen Baurechtsvertrag aus dem Jahr 1930, der nach 80 Jahren durch Fristablauf am 8. April 2010 endete. Zu diesem Zeitpunkt ist die Stadtgemeinde entsprechend der vertraglichen Regelung verpflichtet, 75 % des Bauwertes den zwischenzeitlich vier Baurechtsnehmern zu erstatten.

Beim vertragsgegenständlichen Grundstück handelt es sich um eine, mit einem 2-Objekt-Haus bebaute, ca. 558 m² große Liegenschaft mit einem geschätzten Grundwert von ca. € 130.000,00. Der aktuelle Bauzins lt. Baurechtsvertrag beträgt € 694,84 per anno und ist als nicht mehr marktkonform zu bezeichnen. Im Falle eines neuen Vertragsabschlusses wäre der jährliche Bauzins mit ca. € 3.850,00 bis € 6.410,00 zu bewerten.

Die Baurechtsnehmer wurden bereits im September 2009 schriftlich über den Fristablauf des Baurechtsvertrages informiert. In diesem Schreiben wurden die Baurechtsnehmer gebeten, ihre Wünsche betreffend einer Verlängerung der Grundstücksnutzung bekannt zu geben und die Vorgangsweise zur Bestimmung der Ablösesumme aus dem Baurechtsvertrag gemeinsam mit der Stadtgemeinde festzulegen.

Die vier Baurechtsnehmer stellten daraufhin am 27. Oktober 2009 einen schriftlichen Antrag um Verlängerung des Baurechts ohne Angaben hinsichtlich der gewünschten Vertragsdauer, der Höhe des Bauzinses, etc. In mehreren Gesprächen mit den Baurechtsnehmern und der Liegenschaftsverwaltung der Stadtgemeinde wurden daher verschiedene Vertragsmodelle diskutiert.

Die Verhandlungen stellten sich jedoch als sehr schwierig heraus, da sich die vier Baurechtsnehmer in zwei unterschiedliche Interessensgruppen teilten. Diese Situation ergibt sich aus der tatsächlichen Nutzung der beiden bestehenden Wohneinheiten Top 1 und Top 2 der Baurechtseinlage.

Top 1, mit einer Nutzfläche von ca. 76 m², wurde von der 3/4tel Besitzerin des Baurechts bis 31. Juli 2010 ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Klosterneuburg um € 500,00/Monat vermietet. Diese Inbestandgabe, über die Dauer des Baurechts hinaus, war im Baurechtsvertrag nicht vorgesehen.

Top 2, mit einer Nutzfläche von ca. 54 m² wird bis dato von 2/32tel der Besitzerin des Baurechts, bewohnt. Ihre beiden Töchter, die jeweils 3/32tel des Baurechts besitzen, nutzen dieses Baurecht faktisch nicht.

Weiters zahlt lt. Angaben der Baurechtsnehmer, die 2/32tel Besitzerin an die 3/4tel Besitzerin ein Nutzungsentgelt für die tatsächliche Nutzung des Top 2, welches über die Anteile ihres Baurechts hinausgeht.

Den Baurechtsnehmern wurde in den Gesprächen mit der Stadtgemeinde klar signalisiert, dass eine konsensuale Lösung für eine weitere Grundstücksnutzung erzielt werden könnte. Diese vorliegenden Verhandlungsergebnisse wurden durch die 3/4tel Besitzerin des Baurechtes gegenüber der Volksanwaltschaft und in der Berichterstattung des ORF nicht dargestellt. Außerdem unterbrach die 3/4tel Besitzerin des Baurechtes ab dem Zeitpunkt, ab dem sie die Volksanwaltschaft in dieser Angelegenheit eingeschaltet hatte, die laufenden und konstruktiven Verhandlungsgespräche mit der Stadtgemeinde. Die anderen drei Baurechtsnehmer waren laut eigenen Aussagen über die Einschaltung der Volksanwaltschaft nicht informiert.

Seitens der Stadtgemeinde wurden zu jedem Zeitpunkt alle Anstrengungen unternommen, die Interessen der beteiligten Baurechtsnehmer zu wahren und den Verpflichtungen der Stadtgemeinde hinsichtlich einer ordentlichen Bewirtschaftung zu entsprechen. Die Verhandlungen wurden am 23. April 2010 durch die 3/4tel Besitzerin endgültig abgebrochen, da ihr der angebotene Bauzins (ca. € 5.400,00, 20 Jahre Laufzeit) zu teuer erschien.

Das daraufhin seitens der Stadtgemeinde in Auftrag gegebene Gutachten weist einen vertraglichen Ablösebetrag für den Bauwert von € 18.992,00 aus und jenes von der 3/4tel Besitzerin beauftragte Gutachten einen Vertraglichen Ablösebetrag von € 70.798,50. Am Verhandlungswege konnte eine Ablösesumme von € 35.000,00 mit den vier

Baurechtsnehmern vereinbart werden. Diese Ablösesumme wurde zwischenzeitlich vom Gemeinderat am 1. Oktober 2010 genehmigt.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg bemüht sich derzeit für die Bewohnerin der Wohnung Top 2 eine für sie leistbare und möglichst barrierefreie Gemeindewohnung zu finden. Alternativ dazu sucht auch ihre Tochter eine Wohnung, um ihre pflegebedürftige Mutter zukünftig in der Nähe ihres Wohnsitzes in Zeiselmauer bestmöglich betreuen zu können. Jedenfalls wird ihr – vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates – die Wohnung Top 2 in Höflein/Donau, Donaustraße 7, befristet bis längstens 30. April 2011, zur weiteren Nutzung angeboten.

Wie Sie der Sachverhaltsdarstellung entnehmen können, war die Stadtgemeinde Klosterneuburg von Beginn an bemüht, eine einvernehmliche Lösung zu finden und den Baurechtsnehmern ein faires – aber auch wirtschaftlich vertretbares – Angebot für die weitere Nutzung der Liegenschaft zu unterbreiten. Im Zuge der Verhandlung musste jedoch festgestellt werden, dass seitens der mehrheitlichen Baurechtsnehmer anscheinend kein entsprechendes Interesse bestand.

Zu 6.1.8.

Seitens der Markgemeinde Breitenfurt wurde zum gegenständlichen Bericht der Volksanwaltschaft festgehalten, dass umgehend alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden und somit das Feuerwehrfest im September 2010 bereits auf Basis des aktuellen Veranstaltungsgesetzes unter Einbeziehung der Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen ohne Beschwerden durchgeführt wurde.

Landes- und Gemeindestraßen

Zu 7.1.1.

Vom Magistrat der Stadtgemeinde Wiener Neustadt wurde folgende Äußerung abgegeben.

- Seitens der Stadt werden die Teilflächen rückübertragen.
- In der Sitzung des Gemeinderates am 07.12.2010 wird noch der erforderliche Beschluss (Entlassung aus dem öffentlichen Gut) gefasst.

Damit steht der Rückübertragung endgültig nichts mehr im Wege.

- Mit einem Grundeigentümer muss noch eine Einigung hinsichtlich der eingewendeten Wertminderung der Liegenschaften herbeigeführt werden. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind noch im Laufen.

Zu 7.1.2.

Die Stadtgemeinde Hainburg an der Donau übermittelte in betreffender Angelegenheit folgenden Bericht.

Mit Schreiben vom 16. April 2010, GZ: VAQ-NÖ-LGS/0034-B/1/2009, hat die Volksanwaltschaft in der Beschwerdeangelegenheit von Herrn Roman Pregesbauer nach rechtlicher Beurteilung des Sachverhaltes angeregt, im Interesse der Vermeidung eines zeit- und kostenintensiven Zivilprozesses, in einem Gespräch mit dem Beschwerdeführer eine Lösung herbeizuführen.

Bei einem Gespräch mit dem Beschwerdeführer wurde vereinbart, dass die Kosten für die Neuerrichtung der Stützmauer zur Gänze von der Stadtgemeinde Hainburg an der Donau getragen werden. Die Kosten für einen neuen Zaun und eine neue Stufenanlage werden von Herrn Pregesbauer getragen.

Nach Einholung einer statischen Berechnung und von Kostenvoranschlägen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.07.2010 den Auftrag zur Neuerrichtung der Stützmauer im Bereich der Liegenschaft von Herrn Roman Pregesbauer vergeben.

Die Baumeisterarbeiten zur Errichtung der neuen Stützmauer sind zwischenzeitlich bereits abgeschlossen. Nach der erforderlichen Austrocknungszeit wird der straßenseitige Arbeitsgraben geschlossen und die erforderlichen Straßenbauarbeiten in diesem Bereich durchgeführt.

Gewerbe- und Energiewesen

Zu 9.1.1.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf führte als zuständige Gewerbebehörde aus: Ausgeführt wird, dass die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als Gewerbebehörde erstmals mit dem Beschwerdeschreiben vom 14. Mai 2007 Kenntnis über Manipulationen auf den Grundstücken Nr. 141/2, 141/3 und 142, alle KG Loimersdorf, erlangte.

Darauf wurde umgehend ein gewerbebehördliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, welches ergab, dass sich die beanstandeten Ablagerungen anlässlich einer baulichen Umbautätigkeit auf dem Grundstück Nr. 141/2, KG Loimersdorf, ereigneten.

Wie aus dem Schreiben der Volksanwaltschaft vom 11. Dezember 2008 zu entnehmen ist, bestätigte auch der Beschwerdeführer, dass im Jahr 2007 auf dem Grundstück Nr. 141/2, KG Loimersdorf, ein kleiner Bau errichtet wurde.

Mit Schreiben vom 4. August 2008 teilte die Marktgemeinde Engelhartstetten der Volksanwaltschaft mit, dass die auf den gegenständlichen Grundstücken zwischengelagerten Erd- und Schottermassen im Zusammenhang mit der eigenen (privaten) Bautätigkeit der Familie Windisch stehen würden.

Gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 ist unter einer gewerblichen Betriebsanlage jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

Im Rahmen der Beurteilung der Genehmigungspflicht nach § 74 Abs. 1 GewO 1994 wurde seinerzeit im Hinblick auf die erhobene Sachlage rechtlich festgestellt, dass das Tatbestandselement »*Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt*« nicht erfüllt war. Der Lagerplatz diente lediglich als Baustelleneinrichtung einer bestimmten Baustelle. Aus diesem Grunde handelte es sich nach ho. Rechtsauffassung nicht um eine in die Bestimmung der GewO 1994 fallende genehmigungspflichtige Betriebsanlage.

Am 8. Jänner 2009 erfolgte im Beisein von Amtssachverständigen für Bau- und Maschinenbautechnik sowie eines Vertreters des Arbeitsinspektorates für den 6. Aufsichtsbezirk ein unangesagter Lokalaugenschein. Dabei wurde augenscheinlich eine neue Sachlage festgestellt. Die nach § 360 GewO 1994 zu verfügenden Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen wurden unverzüglich veranlasst.

Polizei- und Verkehrsrecht

Zu 10.1.1.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erlaubt sich abschließend zu ihrem Schreiben vom 10. März 2009 betreffend ihrer Anmerkung der möglichen unerlaubten Datenweitergabe innerhalb der Behörde Folgendes mitzuteilen:

Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 19. Jänner 2008 wurde am 20. November 2008 abgefertigt und laut Rückschein am 24. November 2009 von einem Mitbewohner an der Abgabestelle übernommen.

Am 28. November 2008 erfolgte die Bezahlung des im Straferkenntnis ausgesprochenen Beitrages.

Die zuständige Sachbearbeiterin konnte daher im elektronischen System der Bezirkshauptmannschaft Mödling die eingelangte Bezahlung ersehen und bereitete daraufhin ein Schreiben an die zuständige Führerscheinabteilung mit eben demselben Datum „28. November 2008“ vor.

Tatsächlich übermittelt wurde das gegenständliche Schreiben jedoch erst am 12. Dezember 2008, was auch aus dem internen Aktenlauf, sowohl elektronisch als auch schriftlich, eindeutig hervorgeht.

Durch die Behebung des gegenständlichen Straferkenntnisses mit 28. November 2008, hat die Führerscheinbehörde selbstverständlich keine weiteren Schritte mehr gesetzt.

Zu 10.1.2.

In gegenständlicher Beschwerdeangelegenheit übermittelte die BPD folgende Äußerung. Der Ansicht der Volksanwaltschaft, dass die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses vom betreffenden Mitarbeiter nicht ausreichend eingehalten wurde, ist beizupflichten. Dies war bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung erkennbar. Der „Hinweis“ auf die bestehende Dienstpflicht war dadurch nicht nur als solcher zu verstehen, sondern stellte gleichzeitig auch eine dienstrechtliche Maßnahme insoweit dar, als es sich um eine Ermahnung im Sinne des § 109 Abs.2 BDG handelte.

Schulwesen

Zu 11.1.2.

Vom zuständigen Bezirksschulinspektor wurde zum Bericht der Volksanwaltschaft in dieser Beschwerdeangelegenheit folgende Stellungnahme abgegeben.

Mit den betreffenden Lehrerinnen wurde ein Mitarbeiterinnengespräch in der Causa geführt und sie dahingehend belehrt, dass im Sinne einer guten Schulpartnerschaft ein persönliches Gespräch mit der betroffenen Mutter sinnvoller gewesen wäre. Auch in einem persönlichen Gespräch mit der Beschwerdeführerin wurde zum Ausdruck gebracht, dass seitens der Schulbehörde bei Problemen in der Schule der persönlichen Kontaktaufnahme und dem Gespräch gegenüber rechtlichen Schritten der Vorzug gegeben wird.

Als disziplinarische Maßnahme wurde im Sinne der geltenden Bestimmungen eine Belehrung erteilt und aus generalpräventiver Sicht wurde dieser Fall zum Anlass genommen, um bei

der nächsten Leiterkonferenz das Thema „Umgehen mit Kritik, Konfliktgespräch mit Eltern – dienstrechtliche Grundlagen“ ausführlich zu behandeln, damit in Zukunft ähnliche Situationen in einer deeskalierenden Form gelöst werden können.

Landes- und Gemeindeabgaben

Zu den unter dem Punkt Landes- und Gemeindeabgaben angeführten Berichten zu den Themen Vollstreckung von Gebühren durch Rechtsanwälte, Übertragung der Abgabensexekution an einen Rechtsanwalt, Abweisung eines Grundsteuerbefreiungsantrages, mangelnde Bescheidbegründung bei der Verweigerung von Zahlungserleichterungen, Rechtsmittelverfahren über eine Abfallwirtschaftsgebühr sowie Erhöhung der Wasserbezugsgebühren ist auszuführen, dass die betroffenen Gemeinden der Rechtsansicht der Volksanwaltschaft gefolgt sind, die sich im Falle der Einbindung auch mit der Rechtsansicht der zuständigen Fachabteilung deckt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Dr. Erwin PRÖLL
Landeshauptmann